

*Köpfung in  
Siedpfabekunier am  
13.07.2010  
Her*

**Erste Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Böllenborn  
vom 06. Januar 2010**

**Artikel 1**

Der § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Böllenborn vom 23. November 2005 erhält folgende Neufassung:

**§ 4  
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 600,00 Euro im Einzelfall.
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 600,00 Euro im Einzelfall.
  3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf nach Maßgabe der genehmigten Hauptsatzung nach vorangegangener Ausschreibung.
  4. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 600,00 Euro.
  5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
  6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
  7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 600,00 Euro.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böllenborn, 06. Januar 2010

  
Gerhard Fleck, Ortsbürgermeister

